

AG_VERWALTUNGSGERICHT WKL.2023.5 vom 11. März 2024

AG Verwaltungsgericht, 2024-03-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WKL.2023.5

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WKL.2023.5 du 11 mars 2024

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WKL.2023.5 del 11 marzo 2024

Erwägungen

E. 14

Februar 2014 und 17. März 2014, wurden aber von der Klägerin gemäss "KlientInnenkontoauszug 2014" (Sammelbeilage 14) erst im April 2014 bezahlt. Für diese beiden Forderungspositionen begann somit die fünfjährige Verjährungsfrist erst nach dem 19. März 2014 zu laufen und war im Zeitpunkt der Klageeinreichung am 19. März 2019 noch knapp nicht abgelaufen. Daraus erhellt, dass die Rückerstattungsforderung der Klägerin betreffend die Kosten für die sozialpädagogische Familienbegleitung im massgeblichen Umfang von Fr. 2'700.00 (siehe dazu Erw. 2.1.3 vorne) noch nicht verjährt ist. Gegenteiliges würde für die älteren Forderungspositionen gelten, die laut "KlientInnenkontoauszug" 2013 (Sammelbeilage 13) allesamt noch im Jahr 2013 beglichen wurden, was die sofortige Fälligkeit des darauf bezogenen Rückerstattungsanspruchs auslöste. Frühere verjährungsunterbrechende Handlungen im Sinne von § 5 Abs. 3 VRPG oder Art. 135 OR sind nicht aktenkundig und werden von der Klägerin auch nicht (substanziert) vorgetragen. Somit liesse sich ein Fr. 2'906.50 übersteigen- der Forderungsbetrag ohnehin nicht mehr gerichtlich durchsetzen. 2.2. 2.2.1. Für die Beschulung von D. _____ im Internat B. der Stiftung "F. _____" in den Monaten August bis Dezember 2013 stellt die Klägerin den Beklagten gemäss Sammelbeilage 14 eine Tagespauschale von Fr. 25.00 bzw. für 117 Tage einen Gesamtbetrag von Fr. 2'925.00 als Elternbeitrag in Rechnung. 2.2.2. Nach § 27 Abs. 2 der vom 1. Januar 2011 bis 30. Dezember 2017 in Kraft stehenden Fassung des Gesetzes über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen vom 2. Mai 2006 (Betreuungsgesetz; SAR 428.500) leisten Eltern den stationären Einrichtungen gemäss § 2 Abs. 1 lit. b und c (u.a. stationäre Sonderschulen) für den Aufenthalt ihrer Kinder eine vom Regierungsrat auf maximal Fr. 30.00 pro Kind und Nacht festgesetzte Pauschale. Diesen Elternbeitrag hat der Regierungsrat in der

- 19 - vom 1. Januar 2013 bis am 31. Dezember 2013 in Kraft stehenden Fassung der Verordnung über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen vom 8. November 2006 (Betreuungsverordnung; SAR 428.511) für stationäre Sonderschulen sowie Kinder- und Jugendeinrichtungen auf Fr. 25.00 pro Kind und Übernachtung festgelegt (vgl. § 54 Betreuungsverordnung). Demgemäss haben die Beklagten, die gemäss Verpflichtungserklärung vom 30. Januar 2001 für öffentlich-rechtliche Ansprüche aus dem Aufenthalt von D. _____ einzustehen haben, in Anwendung von § 27 Abs. 2 Betreuungsgesetz und § 54 Betreuungsverordnung in der jeweils massgeblichen Fassung die ihnen für den Aufenthalt von D. _____ im Internat B. berechneten Elternbeiträge von Fr. 2'925.00 zu leisten. 2.2.3. Obschon Elternbeiträge an eine schulische Einrichtung gemäss Betreuungsgesetz ebenfalls als periodisch zu

erbringende Leistungen im Sinne von § 5 Abs. 2 VRPG zu verstehen sind, die innerhalb von fünf Jahren seit Fälligkeit verjähren, war auch dieser Rückerstattungsanspruch bei Einreichung der vorliegenden Klage am 14. März 2019 noch knapp nicht verjährt, weil die Klägerin den Elternbeitrag an die Einrichtung gemäss KlientInnenkonto 2014 (Sammelbeilage 14) erst im Juli 2014 bezahlt bzw. (nach § 27 Abs. 3 Betreuungsgesetz) bevorschusst hat. Mit der Geltendmachung dieser Beiträge mit Gesuch vom 18. März 2015 beim dafür nicht zuständigen BKS (vgl. Klagebeilage 3) wurde die Verjährung im Übrigen nicht unterbrochen (vgl. § 5 Abs. 3 lit. a VRPG). 2.3. 2.3.1. In den Jahren 2014 bis 2016 war D. _____ auf Anordnung des Bezirksgerichts Q. _____, Präsidium Familiengericht, ab 13. Januar 2014 im Jugendheim R. _____ untergebracht (vgl. Klagebeilage 12). Für diesen Aufenthalt wurden der Klägerin gemäss den Sammelbeilagen 14, 15 und

E. 16

von der Einrichtung "Kostgeldpauschalen" von total Fr. 18'025.00 berechnet (Fr. 475.00 für Januar 2014; Fr. 700.00 für April 2014; Fr. 700.00 für Mai 2014; Fr. 625.00 für Juni 2014; Fr. 200.00 für Juli 2014; Fr. 550.00 für August 2014; Fr. 700.00 für September 2014; Fr. 550.00 für Oktober 2014; Fr. 700.00 für November 2014; Fr. 675.00 für Dezember 2014; Fr. 700.00 für Januar 2015; Fr. 675.00 für Februar 2015; Fr. 650.00 für März 2015; Fr. 425.00 für April 2015; Fr. 475.00 für Mai 2015; Fr. 625.00 für Juni 2015; Fr. 300.00 für Juli 2015; Fr. 625.00 für August 2015; Fr. 675.00 für September 2015; Fr. 575.00 für Oktober 2015; Fr. 625.00 für November 2015; Fr. 750.00 für Dezember 2015; Fr. 775.00 für Januar 2016; Fr. 675.00 für Februar 2016; Fr. 650.00 für März 2016; Fr. 600.00 für April 2016; Fr. 525.00 für Mai 2016; Fr. 600.00 für Juni 2016; Fr. 275.00 für Juli 2016; Fr. 675.00 für August 2016; Fr. 275.00 für September 2016). Aus Sammelbeilage 14 ist weiter anhand von zwei Auszahlungsbelegen ersicht-

- lich, dass die Klägerin dem Jugendheim R. _____ für die Monate Februar und März 2014 Elternbeiträge von Fr. 650.00 pro Monat überwiesen hat. 2.3.2. Die "Kostgeldpauschalen" bzw. Elternbeiträge für die Monate Januar 2014 bis September 2016 beruhen nachweislich auf einem Tagesansatz von Fr. 25.00, der den Elternbeiträgen an eine stationäre Einrichtung zur Unterbringung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Sinne von § 2 Abs. 1 lit. c Betreuungsgesetz gemäss § 27 Abs. 2 Betreuungsgesetz und § 54 Betreuungsverordnung (in der für die Jahre 2014 bis 2016 massgeblichen Fassung) entspricht (vgl. dazu auch die Ausführungen in Erw. 2.2.2 vorne). Der darauf bezogene Rückerstattungsanspruch der Klägerin in Höhe von insgesamt Fr. 19'325.00 (Fr. 18'025.00 + Fr. 1'300.00 [2 x Fr. 650.00]) ist somit auf der Grundlage der Verpflichtungserklärung vom 30. Januar 2001, des Betreuungsgesetzes und der Betreuungsverordnung ausgewiesen. 2.3.3. Bezüglich Verjährung ist auf das in Erw. 2.2.3 vorne Ausgeführte zu verweisen. Weil die Elternbeiträge für den Aufenthalt von D. _____ im Jugendheim R. _____ von der Klägerin gemäss den "KlientInnenkontoauszügen" 2014 bis 2016 (Sammelbeilagen 14 bis 16) erst ab Juni 2014 bezahlt wurden und von den Beklagten bezogen werden konnten, war die fünfjährige Verjährungsfrist gemäss § 5 Abs. 2 VRPG bei Klageeinreichung am 14. März 2019 noch nicht abgelaufen. 2.3.4. Die Beklagten wenden ferner ein, D. _____ sei schon im Juni 2015 volljährig geworden und hätte von da an Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung sowie Ergänzungsleistungen gehabt, die zur Deckung der Elternbeiträge hätten verwendet werden können, wenn die erwähnten Leistungen der Invalidenversicherung von der Berufsbeistandschaft rechtzeitig

beantragt worden wären. Dem ist vorab entgegenzuhalten, dass all-fällige Leistungen der Invalidenversicherung gemäss § 27 Abs. 2 Satz 2 Betreuungsgesetz (in der für die Jahre 2014 bis 2016 massgeblichen Fas- sung) nebst den Elternbeiträgen an die Einrichtung (Jugendheim R. _____) zu entrichten gewesen wären. Weshalb dieser Grundsatz nur für die explizit genannten Hilflosenentschädigungen der Invalidenversicherung, nicht aber für (frühestens ab Volljährigkeit ausrichtbare) Invalidenrenten und Ergän- zungsleistungen gelten sollte, ist nicht ersichtlich, zumal die Elternbeiträge nur einen relativ kleinen Teil der effektiven Kosten für den Aufenthalt eines Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen in einer Einrichtung wie das Ju- gendheim R. _____ decken. Ganz abgesehen davon ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Klägerin die finanziellen Konsequenzen eines behaupteten (aber kaum substanziierten)

- 21 - Versäumnisses der Berufsbeiständin von D. _____ im Hinblick auf eine allfällige Früherfassung einer möglichen Invalidität oder die rechtzeitige Geltendmachung eines Rentenanspruchs mit Wirkung ab Eintritt der Volljährigkeit tragen sollte. Stellt man auf die wenig substanziierten Vorbrin- gen der Beklagten in diesem Kontext ab, dürfte es für die Verrechenbarkeit von eigenen (Schadenersatz-)Forderungen der Beklagten mit den Rücker- stattungsforderungen der Klägerin schon an der Gegenseitigkeit der Forde- rungen fehlen; denn die Verantwortlichkeit für widerrechtliche Versäumnis- se der Berufsbeistandschaft bei der Anmeldung von D. _____ bei der Invalidenversicherung läge gemäss Art. 454 Abs. 3 ZGB beim Kanton, nicht bei der Klägerin. 2.4. 2.4.1. Die Rückerstattungsforderung der Klägerin umfasst des Weiteren Reise- und Transportkosten für D. _____, die in den Jahren 2014 und 2016 für den Transport von D. _____ nach Hause (zu den Beklagten), an den Ort einer medizinischen oder psychiatrischen Behandlung oder für Ausgänge und Urlaube angefallen sind und sich auf insgesamt Fr. 610.00 belaufen (Fr. 150.00 gemäss Rechnung des Kantonsspitals Baselland vom 19. März 2014 [in Sammelbeilage 14]; Fr. 13.20, Fr. 36.40, Fr. 112.00, Fr. 22.40, Fr. 44.80, Fr. 231.20 gemäss Abrechnungen des Jugendheims R. _____ vom 14./24. März 2016, 13./25. Mai 2016, 10./23. Juni 2016, 8./21. Juli 2016, 12./19. August 2016, 20./29. September 2016 [jeweils in Sammelbeilage 16]). 2.4.2. Solche Reise- und Transportkosten gehören gemäss dem in Erw. 2.1.2 vorne umschriebenen Unterhaltsbegriff zum Unterhaltsanspruch des min- derjährigen Kindes gegenüber seinen Eltern. Doch auch nach Erlangung der Volljährigkeit des Kindes haben seine Eltern unter den Voraussetzun- gen von Art. 277 Abs. 2 ZGB weiterhin für solche Kosten aufzukommen. Während seines Aufenthaltes im Jugendheim R. _____ von Januar 2014 bis September 2016 absolvierte D. _____ nach übereinstimmender Par- teidarstellung eine Kochlehre, die er offenbar zu einem nicht näher genann- ten Zeitpunkt im Jahr 2016 krankheitshalber aufgeben musste (Duplik, S. 29 f.). Danach besuchte er ab 8. August 2016 die Handelsschule der Trägerschaft H. _____ AG, die er bereits im ersten Semester (Semesterdauer: 8. August 2016 bis 28. Januar 2017) vorzeitig abbrach, gemäss den Angaben der Beklagten nach ungefähr zwei Monaten (Duplik, S. 29). Demzufolge befand sich D. _____ bis zum Ausbildungsabbruch ca. Anfang/Mitte Oktober 2016 in einer (Erst-)Ausbildung. In dieser Phase mussten die Beklagten gestützt auf die Verpflichtungserklärung vom 30. Januar 2001 und in sinngemässer Anwendung von Art. 277 Abs. 2 ZGB trotz Volljährigkeit von D. _____ seit Juni 2015 weiterhin für dessen

- 22 - Unterhalt aufkommen (vgl. FOUNTOULAKIS, a.a.O., N. 12 f. zu Art. 277), soweit es ihnen nach den gesamten Umständen zugemutet werden durfte. Die Zumutbarkeit beruht auf einer Gesamtwürdigung aller massgeblichen Gesichtspunkte, d.h. sowohl des einmal

entworfenen Lebensplans, des bis-herigen Ausbildungsstandes wie auch der einzelnen Aspekte der Zumutbarkeit (wirtschaftliche Verhältnisse der Beteiligten; persönliche Beziehung zwischen Eltern und Kind; Ernsthaftigkeit der Ausbildung) (FONTOULAKIS, a.a.O., N. 14 zu Art. 277). Bis jüngst erachtete die bundesgerichtliche Praxis Volljährigenunterhalt dann als zumutbar, wenn dem Unterhaltsschuldner ein den erweiterten Notbedarf um mehr als 20% übersteigendes Einkommen verblieb (FONTOULAKIS, a.a.O., N. 17 zu Art. 277 mit Hinweisen). Die Beklagten machen nicht geltend, dass sie aus finanziellen Gründen ausserstande gewesen wären, die in Frage stehenden Reise- und Transportkosten von D._____ zu übernehmen, oder dass D._____ aufgrund seiner Ersparnisse selbst zu deren Übernahme in der Lage gewesen wäre (die Rente der Invalidenversicherung erhielt D._____ erst ab Oktober 2016). Ebenso wenig wird angeführt, das persönliche Verhältnis zwischen den Beklagten und D._____ sei im fraglichen Zeitraum dermassen beeinträchtigt gewesen, dass ihnen Unterhaltsleistungen an D._____ schon unter diesem Aspekt nicht zumutbar gewesen wären. Immerhin fand ein persönlicher Verkehr zwischen ihnen und D._____ während seines Aufenthalts im Jugendheim R._____ offenbar weiterhin statt. Schliesslich steht nicht zur Debatte, dass D._____ seine Ausbildung zum Koch und danach an einer Handelsschule bis zum Abbruch nicht mit der erforderlichen Ernsthaftigkeit und Zielstrebigkeit betrieben oder er sich für diese Ausbildungsgänge von vornherein nicht geeignet hätte (vgl. dazu FONTOULAKIS, a.a.O., N. 20 zu Art. 277). Somit war den Beklagten die Ausrichtung von Unterhaltsleistungen an D._____, namentlich die Übernahme von Reise- und Transportkosten, bis zum Ausbildungsabbruch im Oktober 2016 grundsätzlich zumutbar, woraus wiederum zu schliessen ist, dass die Beklagten der Klägerin diese von ihr ausgelegten Kosten gestützt auf die Verpflichtungserklärung vom 30. Januar 2001 zurückerstatten müssen.

2.5. 2.5.1. Für den Besuch der Handelsschule sowie von zwei Sprachkursen (Englisch und Französisch) der Trägerschaft H._____ AG durch D._____ legte die Klägerin gemäss Rechnung vom 1. August 2016 in der Sammelbeilage 16 den Betrag von Fr. 6'300.00 aus, wovon wegen des vorzeitigen Ausbildungsabbruchs im Oktober 2016 allerdings Fr. 3'690.00 zurückerstattet wurden (vgl. "KlientInnenkontoauszug" 2017 in Sammelbeilage 17).

- 23 - 2.5.2. Die restlichen Fr. 2'610.00 stellen als Kosten für eine Erstausbildung Unterhaltskosten dar, für welche Eltern gegenüber einem eigenen Kind auch nach Eintritt der Volljährigkeit aufkommen müssten, soweit es ihnen unter den Voraussetzungen von Art. 277 Abs. 2 ZGB zumutbar ist. Dazu ist auf die Ausführungen in Erw. 2.4.2 vorne zu verweisen. Auch hier ist den Beklagten die Übernahme der Kosten (für die erwähnten Ausbildungen) weder aus wirtschaftlichen noch aus persönlichen Gründen unzumutbar. Zumindest wird das Gegenteil nicht (substanziell) behauptet und dargetan. Ferner ist – wie bereits erwähnt – davon auszugehen, dass sich D._____ für diesen Ausbildungsgang eignete und dass er zumindest beim Ausbildungsbeginn und bis zum vorzeitigen Abbruch nach nur zwei Monaten die erforderliche Ernsthaftigkeit und Zielstrebigkeit für eine solche Ausbildung an den Tag legte. Gegenteiliges wird von den Beklagten, die D._____ sehr gut kennen, zumindest nicht geltend gemacht. Soweit die Beklagten erneut monieren, diese Ausbildungskosten hätten von der Invalidenversicherung übernommen werden müssen bzw. wären übernommen worden, wenn D._____ (von der Berufsbeistandschaft) nur rechtzeitig für entsprechende Leistungen der Invalidenversicherung angemeldet worden wäre, ist ihr Vortrag wiederum zu unsubstanziell, um daraus irgendwelche finanziellen Konsequenzen im Hinblick auf eine (sachdenersatzweise) Tragung der Schulkosten durch

die Klägerin ableiten zu können. Zudem dürfte es für die Verrechenbarkeit von eigenen (Schaden- ersatz-)Forderungen der Beklagten mit den Rückerstattungsforderungen der Klägerin ohnehin an der Gegenseitigkeit der Forderungen fehlen (vgl. zum Ganzen die Ausführungen in Erw. 2.3.4 vorne). Demzufolge schulden die Beklagten der Klägerin gestützt auf die Verpflichtungserklärung vom 30. Januar 2001 und in sinngemässer Anwendung von Art. 277 Abs. 2 ZGB die Rückerstattung der von der Klägerin ausgelegten Kosten für die Ausbildung von D. _____ in der Handelsschule der Trägerschaft H. _____ AG im Umfang von Fr. 2'610.00. 2.6. 2.6.1. In den Jahren 2017 und 2018 hat die Klägerin gemäss den "KlientInnen- kontoauszügen" 2017 und 2018 in den Sammelbeilagen 17 und 18 Kosten für ungedeckte ärztliche/psychiatrische Behandlungen, für die Krankenversicherung (Prämien und Selbstbehalte), für nicht versicherte Medikamente und für Leistungen der Spitex von insgesamt Fr. 6'798.05 übernommen, wovon allerdings nur solche in Höhe von Fr. 801.75 rechtzeitig im Rahmen des doppelten Schriftenwechsels belegt wurden (Fr. 82.50 gemäss Leistungsabrechnung der I. _____ AG vom 7. August 2017; Fr. 439.75 gemäss Prämienrechnung der I. _____ AG vom 28. Juli 2017; je Fr. 139.75 [nach Abzug der Prämienverbilligungen] gemäss den Prämienrechnungen der

- 24 - I. _____ AG vom 27. September 2017 und vom 27. Oktober 2017). Für «Krankheitskosten», die im Jahr 2018 entstanden sind, hat die Klägerin erst mit der Stellungnahme vom 1. November 2023 teilweise Belege eingereicht, die aber aufgrund des Aktenschlusses nach dem doppelten Schriftenwechsel unbeachtlich sind (siehe Erw. I/4.3 vorne). 2.6.2. In Anbetracht dessen, dass D. _____ seine (Erst-)Ausbildung bereits im Oktober 2016 abgebrochen und – soweit aus den Akten ersichtlich – seither nicht wieder aufgenommen hat, sind ihm die Beklagten für die Zeit danach nicht mehr zum Unterhalt verpflichtet, was auch die Kosten für ärztliche Leistungen und Krankenversicherungen betrifft, zumal mit Blick auf die IV- Berentung von D. _____ ab 1. Oktober 2016 nicht von einem bloss vorübergehenden Ausbildungsunterbruch ausgegangen werden kann, während dessen die Unterhaltspflichten von Eltern gegenüber ihrem Kind im Übrigen auch ruhen würden (vgl. FOUNTOULAKIS, a.a.O., N. 13 zu Art. 277). Die Verpflichtungserklärung begründet gemäss den Ausführungen in Erw. 1.3.5 f. vorne keine über Art. 276 ff. ZGB hinausgehende Unterhaltspflichten der Beklagten gegenüber ihrem Pflegekind D. _____ und dementsprechend auch keine Rückerstattungsverpflichtung der Beklagten gegenüber der Klägerin, soweit diese Unterhaltsleistungen an D. _____ erbracht hat, die über dessen Unterhaltsansprüche nach den Art. 276 ff. ZGB von Kindern gegenüber ihren Eltern hinausgehen. Folglich haben die Beklagten der Klägerin nebst den verspätet auch die rechtzeitig belegten "Krankheitskosten" von Fr. 801.75 nicht zu ersetzen. 2.7. 2.7.1. Vom 28. Dezember 2016 bis 10. November 2017 wurde D. _____ in der Jugendwohngruppe "J" in S. _____ betreut. Für diese Betreuungsleistungen (inklusive Nebenkosten wie Fahrtkosten SBB oder Taschengeld) wurden der Klägerin insgesamt Fr. 88'851.90 in Rechnung gestellt, die nur zum Teil durch seine IV-Rente (von monatlich Fr. 1'567.00) und die Ergänzungsleistungen (von monatlich Fr. 1'971.00) gedeckt werden konnten (vgl. Sammelbeilage 17). Ausserdem soll die Klägerin gemäss "KlientInnenkontoauszug" im Jahr 2018 ("Sammelbeilage" 18) Fr. 6'315.00 für einen stationären Aufenthalt von D. _____ im Z. (im April) sowie Fr. 37'982.50 für sozialpädagogische Begleitungen und Therapien ausgegeben haben, wofür allerdings bis zum Aktenschluss nach Abschluss des doppelten Schriftenwechsels keine Belege (in Form von entsprechenden Rechnungen der Leistungserbringer) vorgelegt wurden. 2.7.2. All diesen Rechnungspositionen ist gemeinsam, dass zwar qualitativ grundsätzlich von Unterhaltsleistungen im Sinne der Art.

276 ff. ZGB auszugehen wäre, die Beklagten als Pflegeeltern von D._____ gestützt auf die - 25 - Verpflichtungserklärung vom 30. Januar 2001 diesbezüglich aber in zeitlicher Hinsicht keine Unterhaltspflicht mehr trifft, weil D._____ im fraglichen Zeitraum bereits volljährig war und sich auch nicht mehr in Ausbildung befand, die er schon per Anfang Oktober 2016 falls nicht definitiv, dann doch zumindest für längere Zeit, mithin für mehr als eine blosser Übergangsphase, abgebrochen hatte. Gegenteiliges wird von der Klägerin nicht vorgebracht, weshalb darüber auch kein weiterer Beweis (im Rahmen einer Parteibefragung) abzunehmen ist. Es kann dazu auch auf die Ausführungen in Erw. 2.6.2 und 1.3.5 f. verwiesen werden. Eine Grundlage im öffentlichen Recht, gestützt auf welche die Beklagten Eltern gleich verpflichtet wären, für entsprechende Lebenshaltungskosten von D._____ aufzukommen, ist nicht ersichtlich und wird von der Klägerin auch nicht dargetan. Namentlich bietet § 20 Abs. 1 SPG keine solche Grundlage, weil die materielle Hilfe nicht von den Beklagten, sondern von D._____ bezogen wurde. Die "öffentlich-rechtlichen Ansprüche aus dem Aufenthalt von D._____ in der Schweiz", auf die sich die Verpflichtungserklärung vom 30. Januar 2001 bezieht und insofern über den Anwendungsbereich von Art. 6 Abs. 4 aPAVO hinausgeht, sind nur solche, die sich aus einer (spezifischen) öffentlich-rechtlichen Vorschrift ergeben (vgl. auch Erw. 1.3.6 vorne), welche für ganz bestimmte Leistungen des Gemeinwesens gegenüber Kindern deren Eltern in Pflicht nimmt, wie beispielsweise für Elternbeiträge nach dem Betreuungsgesetz (siehe dazu Erw. 2.2 und 2.3 vorne). Sie umfassen nach normativer Auslegung und mit Blick auf den Inhalt und die Zielsetzung von Art. 6 Abs. 4 aPAVO, auf den die Verpflichtungserklärung Bezug nimmt, nicht die Rückerstattung jeder der Leistungen, welche die öffentliche Hand jemals gegenüber D._____ erbringt (ein gegenteiliger tatsächlicher Vertragswille der Beklagten bei Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung liesse sich ohnehin nicht feststellen). In Fällen, in denen das aufgenommene Pflegekind der öffentlichen Hand auch noch nach Volljährigkeit oder Abschluss oder Abbruch einer Ausbildung hohe (Sozial-)Kosten verursacht, würde sich denn eine sachlich und zeitlich unlimitierte Rückerstattungspflicht wohl auch bei den meisten Pflegeeltern, die eine Verpflichtungserklärung gestützt auf Art. 6 Abs. 4 aPAVO abgegeben haben, als sehr einschneidend bis ruinös erweisen. Die Beklagten sind somit nicht zur Übernahme der durch die IV-Rente und die Ergänzungsleistungen an D._____ nicht gedeckten Betreuungskosten in der Jugendwohngruppe "J" sowie der ohnehin nicht (genügend) belegten Kosten für den Aufenthalt von D._____ im Z. und für die (ambulante) sozialpädagogische Begleitung und Therapie verpflichtet. 2.8. Aus dem "KlientInnenkontoauszug" 2018 ("Sammelbeilage" 18) geht hervor, dass die IV-Rente von D._____ von monatlich Fr. 1'567.00 in den

- 26 - Monaten Februar bis November 2018 um jeweils Fr. 200.00 auf Fr. 1'367.00 gekürzt wurden, mit dem Vermerk "minus Fr. 200.00 für Busse". Ob dieser bis zum Aktenschluss unbelegt gebliebene Abzug gegenüber D._____ als Leistungsempfänger der IV-Rente zulässig war oder nicht, kann dahingestellt bleiben. Jedenfalls müssen die Beklagten nicht für diese Busse bzw. die entsprechenden Rentenkürzungen einstehen. Schon unter diesem Gesichtspunkt müsste der von der Klägerin aus ihren "KlientInnenkontoauszügen" per 31. Dezember 2018 gezogene Saldo von Fr. 99'866.95 um weitere Fr. 2'000.00 (10 x Fr. 200.00) reduziert werden. Einerseits sind Eltern nach den Art. 276 ff. ZGB grundsätzlich nicht zur Übernahme von an ihre Kinder ausgestellten Bussen (aus einer deliktischen Handlung) verpflichtet (vgl. FOUNTOULAKIS, a.a.O., N. 24 zu Art. 276),

ungeachtet dessen, ob bei einem volljährigen Kind weiterhin eine Unterhaltspflicht besteht oder nicht. Andererseits besteht keine spezifische öffentlich-rechtliche Vorschrift, wonach Eltern für die Bussen ihrer eigenen Kinder haften. Entsprechend kann auch aus der Verpflichtungserklärung vom 30. Januar 2001 keine solche Verpflichtung der Beklagten als Pflege- eltern von D._____ abgeleitet werden. 3. Zusammenfassend beschränkt sich die Rückerstattungspflicht der Beklag- ten gegenüber der Klägerin auf Kosten von insgesamt Fr. 28'170.00 (Fr. 2'700.00 Kosten für die Familienbegleitung [vgl. Erw. 2.1 vorne]; Fr. 2'925.00 als Elternbeiträge für die Beschulung im Internat B. der Stiftung "F._____" [vgl. Erw. 2.2 vorne]; Fr. 19'325.00 als Elternbeiträge für die Unterbringung von D._____ im Jugendheim R._____ [vgl. Erw. 2.3 vorne]; Fr. 610.00 für Reise- und Transportkosten während des Aufenthalts von D._____ im Jugendheim R._____ [vgl. Erw. 2.4 vorne]; Fr. 2'610.00 Kosten für den Besuch der Handelsschule der Trägerschaft H._____ AG durch D._____ [vgl. Erw. 2.5 vorne]). Diese Kosten sind sodann um die auf den betreffenden Zeitraum (bis Anfang Oktober 2016) entfallenden "Einnahmen" von Fr. 1'240.00 ("Rückerstattung pädagogisches Wohnen") gemäss "KlientInnenkontoauszug" 1800 bis 2018 ("Sammelbeilage" 19) auf Fr. 26'930.00 zu kürzen. Die restlichen im "KlientInnenkontoauszug" 1800 bis 2018 verzeichneten "Einnahmen" von Fr. 86'767.25, die sich vorwiegend aus den ab Oktober 2016 an D._____ ausgerichteten IV-Renten und Ergänzungsleistungen zusammensetzen, durften hingegen zur Tilgung der seither entstandenen, von den Beklagten nicht mehr zu tragenden "Krankheitskosten" (vgl. Erw. 2.6 vorne), Betreuungskosten in der Jugendwohngruppe "J", Aufenthaltskosten von D._____ im Z. sowie Kosten der (ambulanten) sozialpädagogischen Begleitung und Therapie (vgl. Erw. 2.7 vorne) von insgesamt Fr. 139'947.45 verwendet werden.

- 27 - In teilweiser Gutheissung der vorliegenden Klage sind die Beklagten dem- nach zu verpflichten, der Klägerin den Betrag von Fr. 26'930.00 zu bezah- len. Im Übrigen ist die Klage abzuweisen. III. 1. Bei diesem Ausgang des Verfahrens – die Klägerin dringt mit ihrer Klage nur zu rund einem Viertel durch – sind die verwaltungsgerichtlichen Ver- fahrenskosten nach dem sog. Unterliegerprinzip zu drei Vierteln der Klä- gerin und zu einem Viertel den Beklagten aufzuerlegen (§ 63 VRPG i.V.m. Art. 95 Abs. 1 lit. a und Art. 106 Abs. 2 ZPO). Die Beklagten haften für ihren Kostenanteil solidarisch (vgl. § 63 VRPG i.V.m. Art. 106 Abs. 3 Satz 2 ZPO). Zudem hat die mehrheitliche unterliegende Klägerin den Beklagten einen Teil der Parteikosten für die anwaltliche Vertretung vor Verwaltungsgericht zu ersetzen (§ 63 VRPG i.V.m. Art. 95 Abs. 1 lit. b und Art. 106 Abs. 2 ZPO), die gemäss der verwaltungsgerichtlichen Verrechnungspraxis (Aar- gauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide [AGVE] 2012, S. 223 ff.; 2011, S. 247 ff.; 2009, S. 278 ff.) auf die Hälfte einer vollen Parteientschä- digung zu bemessen sind. 2. Die Höhe der Parteientschädigung bemisst sich in vermögensrechtlichen Verwaltungssachen nach dem Streitwert und ist beim eingeklagten Betrag von Fr. 99'866.95 im Klageverfahren innerhalb der Rahmenbeträge von Fr. 5'000.00 bis Fr. 15'000.00 festzulegen (§ 8a Abs. 1 lit. b Ziff. 3 des De- krets über die Entschädigung der Anwälte vom 10. November 1987 [An- waltstarif; SAR 291.150]). § 3 Anwaltstarif ist demgegenüber nicht ein- schlägig. Innerhalb der vorgesehenen Rahmenbeträge richtet sich die Ent- schädigung nach dem mutmasslichen Aufwand des Anwaltes sowie nach der Bedeutung und Schwierigkeit des Falles (§ 8a Abs. 2 Anwaltstarif). In Streitsachen, die einen ausserordentlichen Aufwand verursachen, kann der Rahmen gemäss § 8a Abs. 1 bei der Bemessung der Entschädigung um bis zu 50% überschritten werden (§ 8b Abs. 1 Anwaltstarif). Die Entschädi- gung wird als Gesamtbetrag festgesetzt. Auslagen und Mehrwertsteuer sind darin enthalten (§ 8c

Anwaltstarif). Der Streitwert ist hier im obersten Bereich des Streitwertrahmens bzw. nahe der Streitwertobergrenze von Fr. 100'000.00 gemäss § 8a Abs. 1 lit. b Ziff. 3 Anwaltstarif angesiedelt. Zudem war der mutmassliche Aufwand der Rechtsvertreterinnen der Beklagten mit einem ausgedehnten doppelten Schriftenwechsel und vier weiteren Stellungnahmen der Beklagten hoch; allerdings fand keine Verhandlung statt. Auch die Komplexität der Materie war klar überdurchschnittlich. Die Bedeutung des Falles für die Beklagten war – zumal es sich trotz der erheblichen Klagesumme um eine blosse

- 28 - Teilklage handelte – im Quervergleich ebenfalls eher hoch. Infolgedessen rechtfertigt es sich, die volle Parteientschädigung auf den Maximalbetrag von Fr. 15'000.00 festzulegen, während eine Überschreitung des Entschädigungsrahmens mangels eines geradezu ausserordentlichen Aufwandes nicht in Betracht fällt. Davon hat die Klägerin den Beklagten die Hälfte (Fr. 7'500.00) zu ersetzen. Das Verwaltungsgericht erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.